

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE210076-O/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger,
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber
Dr. iur. T. Graf

Beschluss vom 27. August 2021

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B.**_____,
2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**
Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
See/Oberland vom 8. März 2021, B-1/2021/10002600**

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 8. März 2021 stellte die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Beschwerdegegnerin 2) die gegen B. _____ (Beschwerdegegnerin 1) wegen Sachentziehung, Hausfriedensbruchs und geringfügigen Diebstahls geführte Untersuchung ein (Urk. 3).
2. Gegen diese Verfügung erhob der Anzeigerstatter A. _____ (Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 21. März 2021 (Poststempel von Montag, 22. März 2021) bei der hiesigen Strafkammer Beschwerde, wobei er ausschliesslich die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Hausfriedensbruch und geringfügigen Diebstahl anfocht (Urk. 2, insbes. S. 2 unten).
3. Mit Verfügung des Kammerpräsidenten vom 29. März 2021 (Urk. 5) wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerdebegründung einzig betreffend Hausfriedensbruch den gesetzlichen Anforderungen genüge. Es wurde ihm daher eine nicht erstreckbare Nachfrist von fünf Tagen zur Verbesserung seiner Beschwerdeschrift betreffend geringfügigen Diebstahl angesetzt, unter der Androhung, dass auf die Beschwerde insofern nicht eingetreten würde, falls die Beschwerdeschrift nach Ablauf der Nachfrist den gesetzlichen Anforderungen nach wie vor nicht genüge. Zudem wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, innert 30 Tagen zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 1'800.-- zu leisten, unter der Androhung, dass bei Nichtleistung der Kautionsinnert Frist auf die Beschwerde nicht eingetreten würde.
4. Die entsprechende Sendung wurde dem Beschwerdeführer am 6. April 2021 zugestellt (Urk. 6). Er leistete die Prozesskaution rechtzeitig (Urk. 7). Indessen reichte er innert der angesetzten fünftägigen Frist (und auch danach) keine verbesserte Beschwerdebegründung im genannten Sinne ein.
5. Unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass dem Beschwerdeführer die vorgenannte fünftägige Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift betreffend geringfügigen Diebstahl unter der Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde bei Säumnis angesetzt worden ist, er jedoch innert der Frist keine verbesserte

Beschwerdeschrift eingereicht hat, wurde den beiden Beschwerdegegnerinnen mit Präsidialverfügung vom 19. April 2021 Frist zur freigestellten Stellungnahme zur Beschwerde angesetzt (Urk. 8). Während sich die Beschwerdegegnerin 1 nicht vernehmen liess, beantragte die Beschwerdegegnerin 2 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11).

6. Mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2021 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur freigestellten Replik angesetzt (Urk. 14). Er nahm die entsprechende Sendung am 25. Mai 2021 in Empfang (Urk. 9), liess sich in der Folge aber nicht vernehmen.

7. Da der Beschwerdeführer nach dem Gesagten innert der angesetzten Frist die Beschwerdeschrift nicht verbessert hat, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde betreffend geringfügigen Diebstahl nicht einzutreten.

8. Somit ist die Beschwerde einzig in Bezug auf den beanzeigten Hausfriedensbruch zu prüfen.

8.1 Insofern machte der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei zusammengefasst geltend, die Beschwerdegegnerin 1 habe nach dem per Ende November 2020 erfolgten Auszug aus der Wohnung an der C. _____-strasse ... in D. _____ [Ortschaft] diese Liegenschaft zusammen mit drei Kindern am 9. Dezember 2020, ca. 17.20 Uhr betreten, um im Keller zwei Fahrräder und ein Skateboard, welche Gegenstände angeblich ihr gehörten, abzuholen, obwohl sie damals keine Berechtigung zum Betreten der Liegenschaft gehabt habe, da er ihr mit Einschreibebrief vom 3. Dezember 2020 ein Hausverbot erteilt habe (Urk. 12/4 passim).

8.2 Die Beschwerdegegnerin 2 erwog hierzu in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen, es sei unbestritten und durch Videoaufnahmen belegt, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Liegenschaft betreten habe, obwohl der Beschwerdeführer ihr hierfür ein Hausverbot erteilt habe. Allerdings sei die Beschwerdegegnerin 1 davon ausgegangen, sie dürfe zum Zwecke des Abholens ihrer Fahrräder die Liegenschaft nochmals betreten, zumal sie vom Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, ihre Fahrräder abzuholen. Dass der Beschwerdeführer die Fahr-

räder in den Keller verfrachtet habe, habe es letztlich mit sich gebracht, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Keller auch habe betreten müssen. Auch habe die "Putzfrau" bzw. die Schwester des Beschwerdeführers gegenüber der Polizei eingeräumt, die Beschwerdegegnerin 1 am 9. Dezember 2020 aufgefordert zu haben, die Fahrräder im Keller der Liegenschaft abzuholen. Bei dieser Sachlage dürfe der Beschwerdegegnerin 1 wahrlich zugebilligt werden, sich darüber geirrt zu haben, was von ihr verlangt worden sei bzw. inwiefern sie sich nicht auf die Aussagen der Schwester des Beschwerdeführers hätte verlassen und ihre Fahrräder sogleich hätte abholen dürfen. Zwar hätte sie sich hierüber beim Beschwerdeführer nochmals erkundigen bzw. rückversichern können, doch könne nicht davon gesprochen werden, sie habe wissentlich und willentlich zu Lasten des Beschwerdeführers einen Hausfriedensbruch begehen wollen bzw. einen solchen begangen. Sie habe getan, wozu sie sowohl vom Beschwerdeführer wie auch von dessen Schwester aufgefordert worden sei. Ihr hieraus ein strafbares Verhalten vorzuwerfen, überzeuge nicht und wirke gesucht. Falls überhaupt, wäre nur von einem fahrlässigen Handeln der Beschwerdegegnerin 1 auszugehen. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs könne jedoch nur vorsätzlich begangen werden, weshalb das gegen die Beschwerdegegnerin 1 geführte Verfahren auch insofern einzustellen sei. Doch selbst wenn von einem Hausfriedensbruch auszugehen wäre, wären Schuld und Tatfolgen sicherlich geringfügig, weshalb ohnehin ein zur Verfahrenseinstellung führender Anwendungsfall von Art. 52 StGB vorliegen würde (Urk. 3, insb. S. 2 f.).

8.3 Der Beschwerdeführer hielt in der Beschwerde an seinem Standpunkt fest, die Beschwerdegegnerin 1 habe durch das Betreten des Kellers zufolge Abholens der Fahrräder (vorsätzlich) einen Hausfriedensbruch begangen (Urk. 2 S. 2 f.). Allerdings setzt er sich mit den vorgenannten Erwägungen der angefochtenen Verfügung nur teilweise auseinander. Zu der die Verfügung selbstständig tragenden Eventualbegründung, dass bei Annahme eines (vorsätzlichen) Hausfriedensbruchs ein zur Verfahrenseinstellung führender Anwendungsfall von Art. 52 StGB gegeben wäre, äussert er sich zumindest nicht hinreichend.

Der Beschwerdeführer räumte in der Beschwerde ausdrücklich ein, er habe die Beschwerdegegnerin 1 mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 aufgefordert, die drei Fahrräder – nach vorgängiger Absprache mit dem Vermieter bzw. mit ihm – abzuholen. Es habe sich um drei auf dem Aussenparkplatz der Liegenschaft befindliche Fahrräder gehandelt. Eines sei dort stehen geblieben, zwei seien (offenbar durch ihn) in den Velokeller verbracht worden. Das Abholen der Fahrräder durch die Beschwerdegegnerin 1 sei mit der Bedingung verbunden gewesen, dass sie dies in seiner Gegenwart mache (so zumindest sinngemäss Urk. 2 S. 1 und S. 2). Hierzu ist allerdings zu erwähnen, dass im Schreiben vom 3. Dezember 2020 nur die Rede davon ist, die Beschwerdegegnerin 1 müsse den Termin betreffend Abholung der Fahrräder mit dem Beschwerdeführer absprechen, nicht jedoch, sie dürfe die Liegenschaft nur in Gegenwart des Beschwerdeführers betreten (vgl. Urk. 12/6/9 S. 1 unten).

Die Beschwerdegegnerin 1 hat die Fahrräder zusammen mit ihren drei Kindern am späteren Nachmittag des 9. Dezember 2020 abgeholt (vgl. Urk. 12/2 S. 3). Gemäss Darstellung des Beschwerdeführers bezog sich das (bedingte) Hausverbot ausschliesslich auf die Beschwerdegegnerin 1 (Urk. 12/4 S. 3 oben). Somit durften deren Kinder den Velokeller der Liegenschaft zwecks Abholung der Fahrräder betreten. Auch die Beschwerdegegnerin 1 selber, die vom Beschwerdeführer ausdrücklich zur Abholung der Fahrräder aufgefordert worden war, durfte die Liegenschaft zu diesem Zweck grundsätzlich betreten, allerdings nach Auffassung des Beschwerdeführers nur nach Vorabsprache bzw. in seiner Gegenwart.

Die Schwester des Beschwerdeführers, welche regelmässig die genannte Liegenschaft putzt und dort am 9. Dezember 2020 einen Sohn der Beschwerdegegnerin 1 antraf, welcher ein Fahrrad abholen wollte, sagte gegenüber der Polizei aus, sie habe dem Sohn der Beschwerdegegnerin 1 gesagt, diese solle kommen, um die Fahrräder abzuholen; die Beschwerdegegnerin 1 habe dies sicherlich durch den Lautsprecher des Telefons ihres Sohnes gehört. Zwar führte die Schwester des Beschwerdeführers auch aus, sie habe gesagt, die Beschwerdegegnerin 1 solle am Abend kommen, wenn ihr Bruder da sei. Allerdings gab sie auch zu Protokoll, sie habe dem (mit seiner Mutter telefonierenden) Sohn der Be-

schwerdegegnerin 1 bzw. dieser mehrfach gesagt, "sie solle doch auch hierherkommen", "sie solle einfach kommen" (Urk. 12/5 S. 2).

Die Beschwerdegegnerin 1 führte hierzu gegenüber der Polizei aus, als ihr Sohn damals sein Fahrrad habe abholen wollen, habe ihm die "Putzfrau" gesagt, sie – die Beschwerdegegnerin 1 – solle am Abend zusammen mit dem Sohn die Fahrräder abholen kommen; dies habe sie gehört, weil sie damals mit ihrem Sohn telefoniert habe (Urk. 12/3 S. 4). Die "Putzfrau" habe mehrfach gesagt, sie solle kommen, um die Fahrräder zu holen. Sie – die Beschwerdegegnerin 1 – habe gewusst, dass die "Putzfrau" eine Vertraute des Beschwerdeführers bzw. mit diesem "familiär" sei, weshalb sie gedacht habe, sie dürfe "rein", um die Fahrräder abzuholen, dies sei in Ordnung; mithin habe sie gedacht, die "Putzfrau" habe die Berechtigung gehabt, ihr den Zugang zur Liegenschaft zwecks Abholung der Fahrräder zu gestatten. Es kann der Beschwerdegegnerin 1 nicht widerlegt werden, dass sie die Aufforderung der Schwester des Beschwerdeführers derart verstanden und deren Berechtigung für das Einverständnis für ihr Betreten der Liegenschaft angenommen hat. Hierzu sei auch erwähnt, dass die Schwester des Beschwerdeführers ausgesagt hatte, wenn die Beschwerdegegnerin 1 damals (gemeint während des Gesprächs mit deren Sohn) auch dort gewesen wäre, hätte sie diese hineingelassen und dies ihrem Bruder (nachträglich) gesagt (Urk. 12/5 S. 2 unten). Damit kann der Beschwerdegegnerin 1 jedenfalls ein vorsätzlich begangener Hausfriedensbruch nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Im Übrigen ist der Beschwerdegegnerin 2 zuzustimmen, dass unter der Annahme eines vorsätzlich begangenen Hausfriedensbruchs Schuld und Tatfolgen als derart geringfügig zu qualifizieren wären, dass ein zur Verfahrenseinstellung führender Anwendungsfall von Art. 52 StGB gegeben wäre. Ein allfälliges fahrlässiges Handeln der Beschwerdegegnerin 1 wäre – wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt – nicht strafrechtlich relevant.

9. Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde als unberechtigt erweist, soweit auf sie einzutreten ist.

10. Gestützt auf § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.-- festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt die Partei, deren Rechtsmittel abgewiesen oder auf welches nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Daher ist die Gerichtsgebühr dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie ist von der von ihm geleisteten Prozesskaution zu beziehen; im Restbetrag ist sie ihm – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel zurückzuerstatten.

10. Prozessentschädigungen sind keiner Partei zuzusprechen; dem Beschwerdeführer zufolge Unterliegens, der Beschwerdegegnerin 1 mangels Antragsstellung bzw. Äusserung.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird von der vom Beschwerdeführer geleisteten Prozesskaution bezogen; im Restbetrag wird ihm die Kautions – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel zurückerstattet.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer, per Gerichtsurkunde;
 - die Beschwerdegegnerin 1, per Gerichtsurkunde;
 - die Beschwerdegegnerin 2, gegen Empfangsbestätigung;

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Beschwerdegegnerin 2, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 12), gegen Empfangsbestätigung;
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, elektronisch.

5. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 27. August 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. T. Graf